

Tarif,

nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Elbbrücke zwischen Harburg und Wilhelmsburg zu erheben ist.

- I. Fußgänger frei.
- II. Für Thiere, geführt, getrieben oder geritten,
 - a. für 1 Pferd, 1 Maulthier, 1 Stück Rindvieh, 1 Esel je 10 Pfg.
 - b. für 1 Fohlen, 1 Kalb, 1 Schaf, 1 Schwein, 1 Ziege 1 Stück Federvieh je 5 "
- III. Für Fuhrwerk, einschließlich der Bespannung,
 - a. für ein zum Transport von Personen bestimmtes oder landwirthschaftliches oder Frachtfuhrwerk, welches nur mit einem Pferde oder sonstigen größeren Zugthiere bespannt ist, leer oder beladen 25 "
 - b. für ein Fuhrwerk vorbezeichneter Art, welches mit 2 Pferden oder sonstigen größeren Zugthieren bespannt ist, leer oder beladen 40 "
 - und für jedes weitere Zugthier der Bespannung 20 "
 - c. für ein von Hunden oder Eseln gezogenes Fuhrwerk, leer oder beladen 10 "
 - d. für ein leeres oder beladenes Fuhrwerk, das an ein anderes angehängt ist 20 "
- IV. Für einen Motowagen, leer oder beladen 40 "
- V. Für einen Schubkarren, Handkarren, Handwagen, leer oder beladen, einen Kinderwagen, ein Fahrrad je 5 "
- VI. Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:
 1. Equipagen und Thiere, welche zu den Hofhaltungen des königlichen Hauses oder des fürstlichen Gesamtthauses Hohenzollern oder zu den königlichen Gestüten gehören.
 2. Fuhrwerke oder Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann oder Kriegslieferungsfuhren und Pferde, welche auf Grund des Kriegslistungsgesetzes zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden.
 3. Fuhrwerke und Thiere der öffentlichen Beamten bei Dienstreisen, wenn die Begleiter sich gehörig legitimiren.
 4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.
 5. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Couriere und Etsafetten.
 6. Hülfzufhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

* * *

20. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Oeffnen der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf Weiteres zu erheben ist.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit höherer Genehmigung sind vom 1. Februar d. J. an die Abgaben für das Oeffnen der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf Weiteres zu entrichten nach folgendem Tarif.

Tarif.

- I. Es ist zu entrichten für das zweimalige Oeffnen der Drehbrücke (beim Ein- und Auslaufen):
 1. von jedem Schiffsgefäß bis zu 125 cbm Netto-Raumgehalt — Mk. 75 Pfg.
 2. von jedem Schiffsgefäß von mehr als 125 cbm bis zu 250 cbm Netto-Raumgehalt 1 " 20 "
 3. von Schiffsgefäßen von mehr als 250 bis 375 cbm Netto-Raumgehalt 2 " — "
 4. von Schiffsgefäßen von mehr als 375 cbm Netto-Raumgehalt 3 " — "
- II. Erfolgt das Einlaufen eines Fahrzeuges zur Nachtzeit (8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens), so ist der 1¹/₂fache Betrag der vorstehenden Sätze zu entrichten.